

# RS Vwgh 1998/12/17 98/16/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrESTG 1987 §1;

GrESTG 1987 §5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0188 98/16/0189 98/16/0190

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/27 95/16/0046 1

## Stammrechtssatz

Beim Erwerb von Miteigentumsanteilen an einer Liegenschaft, mit denen das Wohnungseigentum verbunden werden soll, kann nach stRsp des VwGH der zur Erreichung der Bauherreneigenschaft führende Auftrag zur Errichtung des Objektes nur von der Eigentümergemeinschaft erteilt werden, wofür von vornherein die Fassung eines gemeinsamen darauf abzielenden Beschlusses erforderlich ist. Nur die Gesamtheit aller Miteigentümer kann rechtlich über das gemeinsame Grundstück verfügen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern Band II, dritter Teil, Grunderwerbsteuergesetz 1987, Randziffer 93). Inhaltsgleiche Einzelerklärungen von Miteigentümern können den erforderlichen gemeinsamen, auf Errichtung des gesamten Bauwerkes gehenden Beschuß der Eigentümergemeinschaft nicht ersetzen (Hinweis Fellner aaO Randziffer 94).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160187.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>